



Merkblatt

über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) Stand: Mai 2024

Abschluss einer Vereinbarung

Der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die Freiwilligen schließen vor Beginn des BFD auf gemeinsamen Vorschlag der freiwillig dienstleistenden Person und einer für den BFD anerkannten Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG - als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Wichtiger Hinweis: Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen einer Einsatzstelle, wie zum Beispiel Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben Einsatzstelle geleistet werden.

Alter

Der BFD steht Personen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitsschutz

Bei einer Tätigkeit im BFD sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

Ausländische Freiwillige

Auch Personen aus dem Ausland können am BFD teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn Personen aus dem Ausland den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z.B. Wohngeld) bestreiten können. Die Bezuschussung des BFD durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Drittstaatsangehörige, die einen BFD leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Kein Visum benötigen neben den Bürger/-innen der Europäischen Union die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Personen aus dem Ausland, die eine Duldung besitzen (§ 60a Aufenthaltsgesetz –AufenthG–), können am BFD teilnehmen, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

Beratung

Das Beratungsteam ist für das Bundesamt im Außendienst tätig. Die Ansprechpersonen des Beratungsteams stehen allen Beteiligten zur Verfügung.

Besteuerung im Bundesfreiwilligendienst

Das im BFD gezahlte Taschengeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 5 Buchstabe d in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes –ESTG–). Über das Taschengeld hinaus gewährte Geld- oder Sachleistungen unterliegen dagegen der vollen Besteuerung, wenn der für den Einzelnen geltende Steuerfreibetrag überschritten wird. Bei Mobilitätzuschlägen richtet sich die Besteuerung nach dem Zweck. Die Klärung im Einzelfall kann nur durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

Bürgergeld

Personen, die Bürgergeld beziehen, können grundsätzlich am BFD teilnehmen.

Im Falle des Bezugs von Bürgergeld ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Geld- oder Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätzuschläge werden – wie bisher auch – vollständig als eigenes Einkommen berücksichtigt.

Von der Anrechnung ausgenommen ist

- für Freiwillige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von 538 Euro monatlich
- für Freiwillige ab der Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von 250 Euro monatlich.

Wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme aus einer Erwerbstätigkeit (z. B. Minijob) erzielt, gilt dieser erhöhte Freibetrag ebenfalls. Wie üblich wird dann ergänzend von dem Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit oberhalb 100 Euro bis zu einem Einkommen von 1.200 Euro (für Leistungsbeziehende mit mindestens einem Kind bis 1.500 Euro) ein weiterer Freibetrag eingeräumt. Liegen die mit der Erzielung des Taschengeldes sowie den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben insgesamt über dem Grundabsetzbetrag von 250 bzw. 538 Euro, wird der höhere Betrag abgesetzt.

Die Teilnahme an einem BFD ist (wie auch beim FSJ/FÖJ) als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können am BFD oder einem FSJ/FÖJ teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

Einnahmen sind unter anderem das im Rahmen des BFD gewährte Taschengeld und die Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung, und Arbeitskleidung) oder die anstelle dieser Sachleistungen ausbezahlten Geldersatzleistungen sowie die Mobilitätszuschläge.

Konkrete Einzelfälle sind jeweils mit den zuständigen Trägern für die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt zu klären.

Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BFDG), verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des BFDG erforderlich ist.

Dauer

Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

Ausnahmsweise kann er bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

Mehrere verschiedene Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Dabei dürfen Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres insgesamt nur max. 18 (ausnahmsweise 24) Monate BFD leisten. Wurde bereits ein Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr -FSJ- oder Freiwilliges Ökologisches Jahr -FÖJ-) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz geleistet, ist dieser auf die Gesamtdauer anzurechnen. Zudem müssen zwischen der Ableistung eines oder mehrerer BFD bzw. FSJ/FÖJ mit einer Gesamtdauer von 18 (24) Monaten und dem Beginn eines erneuten BFD fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 (24) Monate

Einsatzfelder

Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind.

Einsatzzeit

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der hauptamtlich Beschäftigten der jeweiligen Einsatzstelle. Der BFD kann in Vollzeit oder Teilzeit geleistet werden. Bei einem BFD in Teilzeit muss die Einsatzzeit mehr als 20 Stunden wöchentlich betragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit. Ob ein BFD in Teilzeit geleistet werden kann, ist von den Freiwilligen mit den jeweiligen Einsatzstellen zu klären und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Ein BFD in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung absolviert wird, kommt nicht in Betracht. Gleiches wird in der Regel auch für eine parallele geringfügige Beschäftigung in der gleichen Einsatzstelle gelten.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

Die Seminarzeit gilt als Einsatzzeit.

Freistellung vom Dienst

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst in der Regel nicht länger als einen Monat freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Führungszeugnis

Freiwillige des BFD sind (ebenso wie beim FSJ/FÖJ) von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Hinzuverdienstgrenzen bei Inanspruchnahme von Frührente und bei Erwerbsminderung

Altersrenten können unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben.

Erwerbsminderungsrenten können unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden.

Bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2024 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 37.100 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 18.550 Euro. Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, ob sie als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Somit sind neben dem im BFD erzielten Taschengeld auch alle Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Wer Interesse an der Aufnahme eines Freiwilligendienstes hat, sollte sich vorab mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Dieser hat nämlich stets zu prüfen, ob bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in einem bestimmten zeitlichen Umfang die Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen BFD oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Krankheitsfall

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und den Freiwilligen festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und sonstige Geld- und Sachleistungen weitergewährt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Freiwillige, die eine Altersvollrente erhalten, da diese grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Krankenversicherung

Freiwillige im BFD werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familien-

versicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann -z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der GKV tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Weitere Informationen hierzu sind zu finden in den Leitlinien zum BFDG LL § 13 Absatz 2 Satz 1.

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Gesetzlich versicherte Altersrentner/-innen, die einen BFD leisten, unterliegen daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht in der GKV können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gkv.html> abgerufen werden.

Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Einsatzstelle selbst kann unter Angabe des Kündigungsgrundes die Prüfung der Kündigung verlangen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann dann die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer des Bundesamtes eingeschaltet werden.

Leistungen im Bundesfreiwilligendienst/Anrechnung auf andere Leistungen bzw. Ansprüche

Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das **Taschengeld**, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten können, gilt seit dem 29. Mai 2024 die Höchstgrenze von 604 Euro monatlich (8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart. Darüber hinaus können die Freiwilligen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge als Geld- oder Sachleistung erhalten .

Die **Sozialversicherungsbeiträge** (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) werden vollständig von der Einsatzstelle gezahlt, d.h. sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil.

Wichtiger Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im BFD Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am BFD haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

Pädagogische Begleitung

Der BFD wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Dazu erhalten die Freiwilligen von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

Darüber hinaus finden während des BFD Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht und die als Dienstzeit gelten. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölf-monatigen Teilnahme am BFD mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.

Träger

Einsatzstellen können Träger beauftragen, Aufgaben, wie beispielsweise die pädagogische Begleitung, für sie zu übernehmen.

Urlaub

Bei einer Dienstdauer von 12 Monaten beträgt der Urlaubsanspruch für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 20 Werktage. Dabei wird von einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit auf fünf Werktage ausgegangen. Im Ergebnis entspricht das einem Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet. Ist die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Werktage verteilt, werden die Urlaubstage entsprechend umgerechnet, so dass sich im Ergebnis immer ein Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet ergibt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Waisenrente

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den BFD nach dem BFDG leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des BFD nach dem BFDG befindet (§ 48 Sozialgesetzbuch VI).

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die freiwillig dienstleistende Person von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Einsatzstelle der freiwillig dienstleistenden Person nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus.